

Dringliches Postulat Adrian Nussbaum namens Die Mitte Fraktion, Angela Lüthold namens der SVP Fraktion und Georg Dubach namens der FDP Fraktion und Mit. über die kantonale Lösung bezüglich der bedingten Gewinnbeteiligung bei Härtefallgeldern

eröffnet am

Auftrag

Die Regierung wird beauftragt, das aktuelle kantonale Vorgehen bezüglich der bedingten Gewinnbeteiligung bei Härtefallgeldern zu überprüfen und umgehend einen Bericht mit Fakten und Zahlen zu verschiedenen Vorgehens-Varianten zu erstellen. Dieser soll innert zwei Monaten der WAK zur Behandlung zugewiesen werden.

Begründung:

Der Regierungsratsbeschluss zur bedingten Gewinnbeteiligung (bGB) hat bei diversen Verbänden (Treuhand, Steuerexperten, Gastro, KGL usw.) zu Fragen und Kritik geführt. Die Einschätzungen von Regierung und Verbänden sind sehr unterschiedlich. In Anbetracht dieser Tatsache sind offene Fragen oder allfällige Missverständnisse schnellstmöglich zu klären. Diese Klärung soll faktenbasiert und mit der nötigen Sorgfalt erfolgen. Das geeignete Gefäss dafür ist die Kommission WAK.

Deshalb soll die Regierung aufgefordert werden, einen Bericht mit Vorgehensoptionen, Fakten, Zahlen und Kosten zu erstellen. Dieser soll die Basis liefern, um insbesondere folgende Punkte zu klären:

- Entspricht die Lösung der Regierung der wirtschafts- und finanzpolitischen Strategie des Kantons?
- Ist die Aussage korrekt, dass der Kanton Luzern der einzige ist, welcher bGB für Firmen unter 5 Mio. Umsetzt kennt, oder gibt es andere Kantone? Was ist der Grund für diese «Sonderlösung»?
- Welche alternativen Optionen gibt es für den Kanton Luzern bezüglich der bGB?
- Welche Konsequenzen haben diese Optionen für die Steuerzahler im Kanton Luzern und für die Unternehmungen / KMU?
- Sind Luzerner Unternehmen mit mehr bzw. weniger als 5 Mio. Umsatz aktuell gleichgestellt?
- Wie wird das 2-stufige Verfahren bei der Gewinnberechnung aktuell angewandt und welchen Effekt hat es auf die Gewinne der Unternehmen?
- Welche Forderungen macht das Seco gegenüber Luzern bzw. den anderen Kantonen geltend?

Eine Dringlichkeit dieses Geschäfts besteht, weil durch das aktuelle Vorgehen der Regierung laufend rechtskräftige Verfügungen entstehen, welche nur schwer korrigiert werden könnten.